



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2011
(OR en)**

11359/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0207 (COD)**

**EF 87
ECOFIN 360
CODEC 1002**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] – Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten anbei einen im Anschluss an die Sitzung vom 31. Mai 2011 erstellten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Kommissionsvorschlag.

In der englischen Sprachfassung sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durch Unterstreichung und gegenüber dem letzten Kompromissvorschlag durch Fettdruck gekennzeichnet.

RICHTLINIE .../.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

über Einlagensicherungssysteme [Neufassung]

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,²

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994* ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

¹ ABl. C [...].

² ABl. C [...].

* ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

- (2) Um Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, müssen die Unterschiede zwischen den für diese Institute geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Einlagensicherungssysteme beseitigt werden.
- (3) Diese Richtlinie trägt sowohl unter dem Aspekt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Aspekt des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Kreditinstitute bei und erhöht gleichzeitig die Stabilität des Bankensystems und den Schutz der Einleger.
- (4) Nach der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist¹ muss die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG vorlegen. Dies betrifft die Harmonisierung der Finanzierungsmechanismen für Einlagensicherungssysteme, mögliche Modelle zur Einführung risikoabhängiger Beiträge, die Vorteile und Kosten einer möglichen Einführung eines unionsweiten Einlagensicherungssystems, die Auswirkungen abweichender Rechtsvorschriften zu Verrechnung und Gegenforderungen, die Effizienz des Systems und die Harmonisierung des Umfangs der erfassten Produkte und Einleger.
- (5) Die Richtlinie 94/19/EG beruht auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Infolgedessen wurde in der Europäischen Union eine Vielzahl von Einlagensicherungssystemen mit sehr unterschiedlichen Merkmalen geschaffen. Dies brachte für Kreditinstitute Marktverzerrungen mit sich und schmälerte für die Einleger den Nutzen des Binnenmarkts.
- (6) Die Richtlinie sollte für die Kreditinstitute Wettbewerbsgleichheit gewährleisten, den Einlegern die Eigenschaften von Einlagensicherungssystemen verständlich machen und im Interesse der Finanzstabilität eine rasche Entschädigung der Einleger durch solide und glaubwürdige Einlagensicherungssysteme erleichtern. Die Einlagensicherung sollte deshalb so weit wie möglich harmonisiert und vereinfacht werden.

¹ ABl. L 68 vom 13.3.2009, S. 3.

- (6a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass im Rahmen ihrer Systeme solide Praktiken der Geschäftsführung umgesetzt werden und dass sie einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen. Für die Systeme sollten offene und transparente Verfahren zur Ernennung der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte im Rahmen der regelmäßigen vergleichenden Analysen ("Peer Reviews") die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Systeme verfolgen.
- (7) Im Falle der Schließung eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts müssen die Einleger der Zweigstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen belegen sind, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, durch dasselbe Sicherungssystem wie die übrigen Einleger des Instituts geschützt sein.
- (7a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in den Geltungsbereich der Richtlinie solche Institute einzubeziehen, die von der Begriffsbestimmung für Kreditinstitute erfasst werden, jedoch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ fallen. Für den Zweck dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie dieser Zentralorganisation zugeordnet sind, als ein einziges Kreditinstitut zu behandeln.
- (8) Diese Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass alle Kreditinstitute einem Einlagensicherungssystem beitreten müssen; ein Mitgliedstaat, der Zweigstellen eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittland zulässt, sollte entscheiden, wie die Richtlinie auf diese Zweigstellen anzuwenden ist, und dabei der Notwendigkeit des Schutzes der Einleger und des Erhalts eines intakten Finanzsystems Rechnung tragen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Einleger bei solchen Zweigstellen von den für sie geltenden Sicherungsvorkehrungen in vollem Umfang Kenntnis erhalten.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- (9) Auch wenn im Prinzip jedes Kreditinstitut Mitglied eines Einlagensicherungssystems sein sollte, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es Systeme gibt, die das Kreditinstitut selbst schützen (institutsbezogene Sicherungssysteme) und insbesondere dessen Liquidität und Solvenz sicherstellen. Systeme dieser Art garantieren den Einlegern einen von den Einlagensicherungssystemen unabhängigen Schutz. Sind solche Systeme von Einlagensicherungssystemen getrennt, sollte bei Festlegung der Beiträge ihrer Mitglieder an Einlagensicherungssysteme ihrer Schutzfunktion für das System Rechnung getragen werden. Die harmonisierte Deckungssumme sollte Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, nur dann betreffen, wenn diese eine Entschädigung der Einleger vorsehen.
- (10) Institutsbezogene Sicherungssysteme sind in Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)¹ definiert und können von den zuständigen Behörden als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden, wenn sie alle in dem genannten Artikel und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen.
- (11) Die EU-weit unkoordinierte Aufstockung der Deckungssummen während der Finanzkrise hat dazu geführt, dass Einleger ihre Einlagen auf Banken in Ländern mit höherer Einlagensicherung umgeschichtet haben. Dadurch wurde den Banken in Krisenzeiten Liquidität entzogen. In stabilen Zeiten können unterschiedlich hohe Deckungssummen die Einleger dazu veranlassen, anstatt des für sie geeignetsten Produkts die höchste Deckungssumme zu wählen. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Aus diesem Grund muss bei der Einlagensicherung ein harmonisierter Deckungsumfang gewährleistet werden, unabhängig davon, an welcher Stelle der Europäischen Union sich die Einlagen befinden. Bestimmte Einlagen, die durch persönliche Umstände von Einlegern bedingt sind, können allerdings für begrenzte Zeit in höherem Umfang gedeckt sein.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- (12) Für alle Einleger sollte die gleiche Deckungssumme gelten, unabhängig davon, ob die Währung des betreffenden Mitgliedstaats der Euro ist und ob eine Bank Mitglied eines Systems ist, das das Institut selbst schützt. Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf.
- (13) Zum einen sollte das in dieser Richtlinie festzusetzende Deckungsniveau so festgelegt werden, dass sowohl im Interesse des Verbraucherschutzes als auch der Stabilität des Finanzsystems möglichst viele Einlagen erfasst werden; zum anderen sollten die Finanzierungskosten für solche Systeme berücksichtigt werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, den harmonisierten Deckungsbetrag auf 100 000 EUR festzusetzen.
- (14) Die harmonisierte Obergrenze gilt grundsätzlich pro Einleger und nicht pro Einlage. Zu berücksichtigen sind daher auch die Einlagen von Einlegern, die nicht als Inhaber figurieren oder die nicht die ausschließlichen Inhaber sind; der Schwellenwert gilt daher für jeden identifizierbaren Einleger. Organismen für gemeinsame Anlagen, für die besondere Schutzvorschriften gelten, die auf die vorgenannten Einlagen keine Anwendung finden, sollten allerdings von dieser Regelung ausgenommen werden.
- (14a) Einlagensicherungssysteme sollten die Verbindlichkeiten eines Einlegers nur dann gegen dessen Rückzahlungsforderungen verrechnen dürfen, wenn diese Verbindlichkeiten zum oder vor dem Zeitpunkt der Insolvenz fällig geworden sind. Auf keinen Fall sollte diese Verrechnung die Fähigkeit der Systeme beeinträchtigen, Einlagen innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen zurückzuzahlen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Rechte von Systemen in einem Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren eines Kreditinstituts zu ergreifen.

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten nicht an der Errichtung von Systemen gehindert werden, die generell die Altersvorsorge absichern und die getrennt von Einlagensicherungssystemen geführt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, bestimmte Einlagen aus sozialen Gründen zu schützen oder im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen, die auf privat genutzte Wohnimmobilien abzielen, abzusichern. Zu derartigen Transaktionen könnten auch solche mit Anteilen an finnischen Wohnungsgesellschaften zählen. In allen genannten Fällen sollten die Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten werden.
- (15a) Falls anstatt des Einlegers eine andere Person, die uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen kann, in den Genuss der Entschädigung kommt, haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass sich die Beiträge zum Einlagensicherungssystem nach der Höhe der gedeckten Einlagen bemessen.
- (16) Es ist unbedingt erforderlich, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung hauptsächlich von den Kreditinstituten selbst getragen werden; andererseits muss die Finanzierungskapazität dieser Systeme in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Um zu gewährleisten, dass die Einleger in allen Mitgliedstaaten einen vergleichbar hohen Schutz genießen, sollte die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen auf hohem Niveau harmonisiert werden. Allerdings sollte die Stabilität des Bankensystems in dem betreffenden Mitgliedstaat hierdurch nicht gefährdet werden.
- (16a) E-Geld und für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommene Geldbeträge sollten im Einklang mit der Richtlinie 2009/110/EG vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten¹ nicht als Einlagen gelten und daher nicht von den Einlagensicherungssystemen gedeckt werden.

1

- (16b) Um die Einlagensicherung auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz für die Einleger notwendige Maß zu beschränken und die Übertragung von Anlage-
risiken auf Einlagensicherungssysteme zu vermeiden, sollten bestimmte Finanzprodukte
mit Anlagecharakter von der Deckung ausgenommen werden, und zwar solche, die nicht
zum Nennwert rückzahlbar sind oder nur im Rahmen einer vom Kreditinstitut oder einem
Dritten gebotenen speziellen Garantie oder Vereinbarung zum Nennwert rückzahlbar sind,
und solche, deren Existenz lediglich durch eine Urkunde nachgewiesen werden kann.
Instrumente, deren Existenz durch Urkunden traditioneller Sparprodukte nachgewiesen
werden kann, sollten weiterhin einbezogen sein.
- (17)
- (18) Bestimmte Einleger sollten von der Einlagensicherung ausgenommen werden, insbeson-
dere Behörden und Finanzinstitute. Dies sollte sich auf die Einlagen von Regierungs- und
Zentralverwaltungsstellen sowie die Behörden von Provinzen und Regionen erstrecken,
nicht aber auf andere öffentliche Einrichtungen, insbesondere wenn sie mit Privatunter-
nehmen vergleichbar sind. Die im Vergleich zu allen anderen Einlegern geringe Zahl der-
artiger Einleger mindert bei einem Bankenausfall die Auswirkungen auf die Stabilität des
Finanzsystems. Behörden haben darüber hinaus einen weitaus besseren Zugang zu Kredi-
ten als Bürger. Nichtfinanzunternehmen sollten unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich
abgedeckt sein.
- (19) In Artikel 1 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nut-
zung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹
ist der Begriff der Geldwäsche definiert. Einleger, die die in dieser Definition genannten
Voraussetzungen erfüllen, sollten von Zahlungen aus dem Einlagensicherungssystem aus-
geschlossen werden.

¹ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

- (20) Die den Kreditinstituten aus der Teilnahme an einem Sicherungssystem erwachsenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu denjenigen, die bei einem massiven Abheben von Einlagen nicht nur bei dem sich in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, sondern auch bei an sich gesunden Unternehmen entstehen würden, wenn das Vertrauen der Einleger in die Stabilität des Bankensystems erschüttert wird.
- (21) Die verfügbaren Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen müssen auf jeden Fall einer bestimmten Zielausstattung entsprechen, und es müssen Sonderbeiträge erhoben werden können. Einlagensicherungssysteme sollten bei Bedarf auf angemessene alternative Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen können, die es ihnen ermöglichen, zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen kurzfristig eine Finanzierung aufzunehmen. Es sollte vorgesehen werden, dass zu den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems Bargeld, Einlagen, Zahlungsverpflichtungen und risikoarme Vermögenswerte gehören dürfen, die kurzfristig liquidiert werden können. Die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen sind gleichmäßig oder in anderer Weise aufzuteilen, wobei der Stabilität des Einlagen entgegennehmenden Sektors und den bestehenden Verbindlichkeiten des Systems Rechnung getragen wird.
- (22) Die Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen sollten in erster Linie zur Entschädigung der Einleger eingesetzt werden. Sie könnten jedoch auch zur Finanzierung frühzeitiger Interventionen, präventiver Maßnahmen und von Abwicklungsprozessen und -tätigkeiten – einschließlich der Übertragung der Einlagen – genutzt werden, sofern die Kosten, die von den Einlagensicherungssystemen getragen werden, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Kosten für die Entschädigung der Einleger übersteigen dürfen. Bei der Prüfung etwaiger Maßnahmen trägt die zuständige Behörde den Interessen der Einleger Rechnung. Derartige Maßnahmen sollten mit den Beihilfavorschriften in Einklang stehen. Dem künftigen Vorgehen der Kommission in Bezug auf die Errichtung nationaler Bankenabwicklungsfonds wird dadurch nicht vorgegriffen.
- (23) In Anhang 1 Nummer 14 Tabelle 1 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)¹ werden Vermögenswerte bestimmten Risikogruppen zugeordnet. Dieser Anhang sollte berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass Einlagensicherungssysteme nur in risikoarme oder in als ähnlich sicher und liquide geltende Vermögenswerte investieren.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

- (24) Die Beiträge zu Einlagensicherungssystemen können der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem ihre Mitglieder ausgesetzt sind. Dies würde es ermöglichen, dem Risikoprofil einzelner Banken Rechnung zu tragen, zu einer fairen Beitragsbemessung führen und Anreize schaffen, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen.
- (25) Die Einlagensicherung ist ein wichtiger Aspekt der Vollendung des Binnenmarkts und aufgrund der Solidarität, die sie unter den Kreditinstituten eines Finanzmarktes bei Zahlungsunfähigkeit eines Instituts schafft, eine unentbehrliche Ergänzung des Systems der Bankenaufsicht. Aus diesem Grund sollten Einlagensicherungssysteme einander bei Bedarf Kredite gewähren können.
- (26)
- (26a) Die mit der Richtlinie 2009/14/EG eingeführte Frist von 20 Arbeitstagen, innerhalb deren Zahlungen durch Einlagensicherungssysteme zu erfolgen haben, sollte beibehalten werden. Jedoch sollte dies die Systeme nicht daran hindern, Zahlungen an Einleger so früh wie möglich zu leisten.
- (26b) Bei dem für die Erstattung von Einlagen nötigen Zeitraum sollten Fälle berücksichtigt werden, in denen es für die Systeme schwierig ist, die Höhe der Erstattung und die Ansprüche des Einlegers zu bestimmen, insbesondere wenn Einlagen aus Geschäften mit Wohnimmobilien oder aus bestimmten Ereignissen im Leben des Einlegers resultieren, wenn der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen kann, wenn Einlagen Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit oder widerstreitender Forderungen bezüglich der Einkünfte aus den Einlagen sind oder wenn die Einlagen wirtschaftlichen Sanktionen unterliegen, die von nationalen Regierungen oder internationalen Gremien verhängt wurden.

- (27) Die Einlagensicherungssysteme von Mitgliedstaaten, in denen ein Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat oder unmittelbar Dienstleistungen erbringt, sollten die Einleger im Namen des Systems des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut zugelassen wurde, unterrichten und entschädigen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass das die Einleger entschädigende System vom Sicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats vor einer Entschädigung die erforderlichen Finanzmittel erhält. Zur Erleichterung dieser Aufgabe sollten die möglicherweise betroffenen Einlagensicherungssysteme vorab Vereinbarungen schließen.
- (28) Information ist ein wesentlicher Bestandteil des Einlegerschutzes. Aus diesem Grund sollten die bereits vorhandenen Einleger auf ihren Kontoauszügen und die künftigen Einleger auf einem von ihnen abzuzeichnenden Standard-Informationsbogen über ihre Deckung und das zuständige System unterrichtet werden. Alle Einleger sollten die gleichen Informationen erhalten. Eine nichtgeregelte Werbung mit Hinweisen auf den Entschädigungsbetrag und den Umfang des Einlagensicherungssystems könnte die Stabilität des Bankensystems oder das Vertrauen der Einleger beeinträchtigen. Deshalb sollten sich Verweise auf Einlagensicherungssysteme in Werbungen auf einen kurzen sachlichen Hinweis beschränken. Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, sollten die Einleger klar über ihre Funktion informieren, ohne dabei uneingeschränkten Einlegerschutz zu versprechen.
- (29) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Durchführung dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹. Einlagensicherungssysteme und zuständige Behörden sollten die Daten bezüglich einzelner Einlagen äußerst sorgfältig behandeln und entsprechend der genannten Richtlinie ein hohes Maß an Datenschutz aufrechterhalten.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (30) Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können aufgrund dieser Richtlinie den Einlegern gegenüber nicht haftbar gemacht werden, wenn sie für die Einrichtung bzw. die amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Systeme Sorge getragen haben, die die Einlagen oder die Kreditinstitute selbst absichern und die Zahlung von Entschädigungen oder den Schutz der Einleger nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährleisten.
- (30a) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹ wurden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde diverse Aufgaben in Bezug auf die Richtlinie 94/19/EG zugewiesen.
- (31) Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde vom 23. September 2009² hatte die Kommission einen Legislativentwurf zur Schaffung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems vorgelegt; sie lieferte darin nähere Einzelheiten zur Architektur dieses neuen Aufsichtsrahmens, der auch die Schaffung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde einschließt.
- (32) Unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beaufsichtigung der Einlagensicherungssysteme sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zur Erreichung des Ziels beitragen, Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern und dabei gleichzeitig einen wirksamen Einlegerschutz zu gewährleisten.
- (33) Um europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen angemessenen Einlegerschutz zu gewährleisten, muss ein wirksames Instrument zur Festlegung von Leitlinien im Finanzdienstleistungsbereich eingeführt werden. Solche Leitlinien sollten festgelegt werden, um Klarheit bezüglich der Methodik für die Ermittlung der risikoabhängigen Beiträge zu schaffen.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde, KOM(2009) 501.

- (34) Um reibungslos und effizient funktionierende Einlagensicherungssysteme und eine ausgewogene Berücksichtigung ihrer Positionen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Behörde Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen verbindlich beilegen können.
- (35) Zur Festlegung der Vorschriften für die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden, durch die die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen eines jeden Einlegers entsprechend der Inflation in der Europäischen Union auf der Grundlage von Änderungen des von der Kommission veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex angepasst wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt. Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben können. Bei wesentlichen Bedenken sollte es möglich sein, diese Frist auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate zu verlängern. Das Europäische Parlament und der Rat sollten außerdem den anderen Organen mitteilen können, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Solch eine frühzeitige Billigung delegierter Rechtsakte ist besonders dann angezeigt, wenn Fristen eingehalten werden müssen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der Basisrechtsakt Zeitpläne für den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission vorsieht.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (35a) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

¹ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

- (36) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip können die Ziele der vorliegenden Maßnahme, nämlich die Harmonisierung der Vorschriften für Einlagensicherungssysteme nur auf Ebene der Europäischen Union verwirklicht werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (38) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang IV genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen.
2. Sie gilt für alle gesetzlichen oder vertraglichen Einlagensicherungssysteme sowie für institutsbezogene Sicherungssysteme, die als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt sind.
3. Institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des Artikels 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹, die auch Einlagen garantieren, können als Einlagensicherungssysteme amtlich anerkannt werden, wenn sie alle in dem genannten Artikel und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen.
4. Institutsbezogene Sicherungssysteme, die die Bedingungen des Absatzes 3 nicht erfüllen, sind abgesehen von Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang III letzter Absatz von dieser Richtlinie ausgenommen.
5. Vertraglich geregelte Einlagensicherungssysteme, die nicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 amtlich anerkannt sind und einen zusätzlichen Schutz bieten, der über die in Artikel 5 festgelegte Deckungssumme hinausgeht, sind abgesehen von Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang III letzter Absatz von dieser Richtlinie hinsichtlich des Teils ausgenommen, der über den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz hinausgeht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Systeme über die entsprechenden Finanzmittel verfügen. Diese Systeme haben den Beihilfavorschriften zu genügen.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:
- a) Einlage: ein Guthaben – auch solche mit festem Nennwert und fester Laufzeit –, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist.

Anteile an britischen und irischen Bausparkassen, ausgenommen solche, die im Sinne des Artikels 4 Absatz 1a Buchstabe b ihrem Wesen nach als Kapital anzusehen sind, gelten als Einlagen.

Ein Instrument gilt nicht als Einlage, wenn

- seine Existenz nur durch eine andere Urkunde als einen Kontoauszug nachgewiesen werden kann, beispielsweise Schuldverschreibungen und andere Finanzinstrumente mit Ausnahme traditioneller Sparprodukte, die es in einem Mitgliedstaat bereits gibt;
- es nicht zum Nennwert rückzahlbar oder nur am Ende der Laufzeit zum Nennwert rückzahlbar ist;
- es nur im Rahmen einer bestimmten, vom Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist;

- b) erstattungsfähige Einlagen: Einlagen, die nicht nach Artikel 4 von einer Deckung ausgenommen sind;
- c) gedeckte Einlagen: den Teil erstattungsfähiger Einlagen, der die in Artikel 5 genannte Deckungssumme nicht übersteigt;

- d) Gemeinschaftskonto: ein Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben und über das mit der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen verfügt werden kann;
- e) nichtverfügbare Einlage: eine Einlage, die gemäß den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und von einem Kreditinstitut zu zahlen ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde, wobei einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
- i) Die für die Beaufsichtigung des Kreditinstituts zuständigen Behörden haben festgestellt, dass ihrer Auffassung nach das Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, die Einlage zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht. Die zuständigen Behörden treffen diese Feststellung so rasch wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage, nachdem sie erstmals festgestellt haben, dass ein Kreditinstitut die fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat.
 - ii) Ein Gericht hat aus Gründen, die unmittelbar mit der Finanzlage des Kreditinstituts zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Forderungen der Einleger gegen das Institut bewirkt, sofern diese Entscheidung vor der Feststellung nach Ziffer i) erfolgt ist;
- f) Kreditinstitut: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG, das aufgrund der ihm nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats erteilten Zulassung berechtigt ist, Einlagen von Dritten entgegenzunehmen;
- g) Zweigstelle: eine Betriebsstelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/48/EG;

- i) verfügbare Finanzmittel: die Vermögenswerte des Einlagensicherungssystems, die innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist liquidiert werden können. Die verfügbaren Finanzmittel können auch Zahlungsverpflichtungen umfassen, die ordnungsgemäß durch risikoarme Vermögenswerte abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet sind, dem Einlagensicherungssystem – das das unwiderrufliche Recht hat, diese Zahlungen auf seinen Wunsch hin in Anspruch zu nehmen – frei zur Verfügung stehen und ausschließlich der Verwendung durch dieses vorbehalten sind. Durch entsprechende Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme Bargeld aufgrund dieser Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist erlangen können, die es ihnen ermöglicht, ihren Pflichten gemäß Artikel 7 nachzukommen;
- j) risikoarme Vermögenswerte: Titel, die unter die ersten beiden der in Anhang I Nummer 14 Tabelle 1 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten¹ genannten Kategorien fallen, die unter Nummer 15 jenes Anhangs definierten anderen qualifizierten Schuldtitel aber nicht einschließen, oder sonstige Vermögenswerte, die von der nach nationalem Recht zuständigen Behörde als ähnlich sicher und liquide angesehen werden;
- k) Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2006/48/EG;
- l) Aufnahmemitgliedstaat: der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie 2006/48/EG.
2. Wird in dieser Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Bezug genommen, so sind Einrichtungen, die Einlagensicherungssysteme verwalten, oder in dem Fall, dass der Betrieb des Einlagensicherungssystems von einer privaten Gesellschaft verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die solche Systeme beaufsichtigt, für die Zwecke besagter Verordnung als zuständige Behörden nach Artikel 4 Absatz 2 jener Verordnung zu betrachten.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

Artikel 3
Mitgliedschaft und Aufsicht

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt in seinem Hoheitsgebiet für die Errichtung und amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme.

Dies schließt die Zusammenlegung von Systemen verschiedener Mitgliedstaaten nicht aus.

Ein Kreditinstitut darf Einlagen nur annehmen, wenn es einem der in seinem Herkunftsmitgliedstaat amtlich anerkannten Systeme angeschlossen ist.

2. Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so werden die für die Beaufsichtigung dieses Kreditinstituts zuständigen Behörden hiervon in Kenntnis gesetzt; sie ergreifen im Zusammenwirken mit dem Sicherungssystem alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich der Verhängung von Sanktionen –, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Kommt das Kreditinstitut trotz dieser Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das System –wenn das einzelstaatliche Recht dies zulässt– mit ausdrücklicher Zustimmung der für die Beaufsichtigung dieses Kreditinstituts zuständigen Behörden dem Kreditinstitut die Mitgliedschaft in dem System mit einer Frist von mindestens einem Monat kündigen. Vor Ablauf der Kündigungsfrist getätigte Einlagen werden von dem System weiterhin voll geschützt. Ist das Kreditinstitut bei Ablauf der Kündigungsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, vollzieht das Sicherungssystem den Ausschluss.
4. Einlagen, die von einem nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Widerrufs seiner Zulassung gehalten werden, sind weiterhin durch das Sicherungssystem geschützt.

5. Alle in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Einlagensicherungssysteme sind hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie einer öffentlichen Behörde gegenüber rechenschaftspflichtig bzw. werden diesbezüglich – wenn das Einlagensicherungssystem keine öffentliche Einrichtung ist – von einer solchen beaufsichtigt.
- 5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung benötigen, wozu auch die Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 zählt.
- 5b. Die Einlagensicherungssysteme gewährleisten die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Die Verarbeitung solcher Daten muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen.
6. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme regelmäßigen Tests unterziehen und dass sie unterrichtet werden, wenn die für die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts zuständigen Behörden Probleme in einem Kreditinstitut feststellen, die voraussichtlich zur Inanspruchnahme der Einlagensicherungssysteme führen.

Diese Tests finden mindestens alle drei Jahre statt oder wenn die Umstände es verlangen. Der erste Test findet vor dem 31. Dezember 2013 statt.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde führt in dieser Hinsicht regelmäßig vergleichende Analysen ("Peer Reviews") nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch. Einlagensicherungssysteme unterliegen beim Austausch von Informationen mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde dem in Artikel 70 jener Verordnung genannten Berufsgeheimnis.

Die zur Durchführung von Tests ihrer Systeme notwendigen Informationen dürfen von den Einlagensicherungssystemen nur zur Durchführung dieser Tests verwendet und nur so lange wie für diesen Zweck erforderlich aufbewahrt werden.

Artikel 4
Ausschlüsse

1. Folgende Einleger haben keinen Anspruch auf Erstattung durch die Einlagensicherungssysteme:
- a) Kreditinstitute,
 - d) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/48/EG,
 - e) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG,
 - g) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹,
 - h) Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - i) Pensions- und Rentenfonds,
 - j) öffentliche Behörden.

Abweichend von Buchstabe i können die Mitgliedstaaten gestatten, dass private oder betriebliche Altersversorgungssysteme kleiner und mittlerer Unternehmen in den Schutz einbezogen werden.

¹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- 1a. Folgende Instrumente werden nicht von den Einlagensicherungssystemen abgedeckt:
- b) alle Instrumente, die unter die Definition der "Eigenmittel" in Artikel 57 der Richtlinie 2006/48/EG fallen,
 - c) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹ verurteilt worden sind,
 - f) nicht auf einen Namen lautende Einlagen,
 - k) Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kreditinstitute die erstattungsfähigen Einlagen so kennzeichnen, dass sie sofort ermittelt werden können.

¹ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Artikel 5
Deckungssumme

1. Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbar sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers 100 000 EUR beträgt.

2. Die Mitgliedstaaten können allerdings auch für die nachstehend genannten Einlagen eine Sicherung von mehr als 100 000 EUR beschließen, sofern die Kosten der damit verbundenen Erstattungen nicht unter die Artikel 9 und 11 fallen und die Mitgliedstaaten eine hinreichende Finanzierung dieser Deckung, die bei der Berechnung der Zielausstattung nicht berücksichtigt wird, gewährleisten:
 - a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen für die Zwecke privat genutzter Wohnimmobilien resultieren,

 - b) Einlagen, die soziale, im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen, und an bestimmte Ereignisse geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Ableben eines Einlegers.

Die erweiterte Deckungssumme nach Unterabsatz 1 wird für eine Dauer von maximal zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags gewährt.

3. Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Regelungen zur Absicherung von Altersvorsorgeprodukten und Renten beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Regelungen nicht nur die Einlagen absichern, sondern auch einen umfassenden Schutz für alle in dieser Hinsicht relevanten Produkte und Situationen bieten.

5. Mitgliedstaaten, die den in Absatz 1 genannten Betrag in ihre Landeswährung umrechnen, verwenden bei erstmaliger Umrechnung den Kurs, der zu dem in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt gilt.

Die Mitgliedstaaten können die aus der Umrechnung resultierenden Beträge auf- oder abrunden, sofern eine solche Auf- bzw. Abrundung nicht über 2500 EUR hinausgeht.

Unbeschadet des vorangegangenen Unterabsatzes passen die Mitgliedstaaten die in eine andere Währung umgerechneten Deckungssummen alle fünf Jahre an den in Absatz 1 genannten Betrag an. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Währungsschwankungen passen die Mitgliedstaaten die Deckungssummen nach Konsultation der Kommission zu einem früheren Zeitpunkt an.

6. Der in Absatz 1 genannte Betrag wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre von der Kommission überprüft. Diese legt gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Richtlinienvorschlag vor, um den in Absatz 1 genannten Betrag unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung im Bankensektor und der Wirtschaftslage sowie der währungspolitischen Situation in der Europäischen Union anzupassen. Die erste Überprüfung findet nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt statt, es sei denn, unvorhergesehene Ereignisse machen eine frühere Überprüfung erforderlich.

Artikel 6
Feststellung des zu erstattenden Betrags

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Obergrenze gilt für die Gesamtheit der Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut unbeschadet der Anzahl, der Währung und der Belegenheit der Einlagen in der Europäischen Union.
2. Der auf jeden Einleger entfallende Anteil an der Einlage auf einem Gemeinschaftskonto wird bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 berücksichtigt.

Fehlen besondere Bestimmungen, so wird der Einlagebetrag zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt werden.

3. Kann der Einleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, so wird der uneingeschränkt Nutzungsberechtigte gesichert, sofern dieser bekannt ist, bevor die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder das Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt. Gibt es mehrere uneingeschränkt Nutzungsberechtigte, so wird der auf jeden von ihnen gemäß den für die Verwaltung der Einlagen geltenden Vorschriften entfallende Anteil bei der Berechnung der Obergrenze nach Artikel 5 Absatz 1 berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten entscheiden darüber, wann und unter welchen Bedingungen Unterabsatz 1 zur Anwendung kommt. Die Einleger werden vom jeweiligen Kreditinstitut von diesen Bedingungen in Kenntnis gesetzt.

4. Stichtag für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist der Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt.

- 4a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut in dem Umfang, in dem die Aufrechnung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, die für den Vertrag zwischen dem Kreditinstitut und dem Einleger gelten, möglich ist, bei der Berechnung des Erstattungsbetrags berücksichtigt werden, sofern die Verbindlichkeiten zu oder vor dem Zeitpunkt fällig wurden, zu dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder das Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt.

Die Einleger sind vor Vertragsabschluss vom Kreditinstitut darüber zu unterrichten, ob ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut bei der Berechnung des Erstattungsbetrags berücksichtigt werden.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme Kreditinstitute jederzeit auffordern können, sie über die erstattungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger zu informieren.

6. Einlagenzinsen, die bis zu dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, aufgelaufen, zu diesem Tag aber noch nicht gutgeschrieben sind, werden vom Einlagensicherungssystem erstattet. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Obergrenze wird nicht überschritten.

7. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Einlagenkategorien, die einen durch einzelstaatliches Recht definierten sozialen Zweck erfüllen und für die ein Dritter eine mit den Beihilfavorschriften vereinbare Garantie abgegeben hat, bei Aggregation der Einlagen eines Einlegers bei ein und demselben Kreditinstitut gemäß Absatz 1 nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist die Garantie des Dritten auf den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Deckungsumfang beschränkt.

Artikel 7
Erstattung

1. Die Einlagensicherungssysteme stellen den zu erstattenden Betrag binnen 20 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden eine Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i getroffen haben oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii gefällt hat, zur Verfügung.
- 1a. Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist beschließen. Diese Frist darf jedoch ab dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, drei Monate nicht überschreiten.
- 1b. Ist unsicher, ob eine Person einen rechtlichen Anspruch auf Erstattung hat oder ob diese Person frei über den Einlagebetrag verfügen kann, so kann die Erstattung so lange verschoben werden, bis geklärt ist, wer Empfänger der Erstattung ist und welche Ansprüche er hat.

Werden die Zinsen vom Wert eines anderen Finanzinstruments bestimmt und können somit nicht ermittelt werden, ohne die Erstattung innerhalb der in Absatz 1a genannten Frist zu gefährden, so kann die Auszahlung dieser Zinsen nach nationalem Recht begrenzt werden.

2. Der zu erstattende Betrag ist zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür ein Antrag beim Einlagensicherungssystem gestellt werden muss. Die hierzu notwendigen Angaben zu Einlagen und Einlegern übermittelt das Kreditinstitut so schnell wie vom Einlagensicherungssystem verlangt.

3. Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, abzufassen. Ist ein Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, sind die Informationen in der Sprache zu liefern, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.
4. Wenn dem Einleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf den Einlagebetrag hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG zur Last gelegt wird, können unbeschadet der Frist nach Absatz 1 Entschädigungszahlungen aus dem Einlagensicherungssystem ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.
- 4a. Erstattungen erfolgen in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Einlagensicherungssystem belegen ist. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Erstattungen in der Währung des Kontos oder in der des Mitgliedstaats, in dem sich das Konto befindet, erfolgen. Die Einleger werden über die Erstattungswährung informiert.

Artikel 8

Forderungen gegen Einlagensicherungssysteme

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Einleger die Möglichkeit hat, hinsichtlich seines Entschädigungsanspruchs mit einem Abhilfeersuchen gegen das Einlagensicherungssystem vorzugehen.
2. Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Systeme, die im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger einzutreten.
4. Die Mitgliedstaaten können die Zeitspanne begrenzen, innerhalb deren Einleger, deren Einlagen nicht innerhalb der in Artikel 7 Absätze 1 und 1a genannten Fristen von dem System erstattet oder anerkannt wurden, die Erstattung ihrer Einlagen fordern können. Diese Frist richtet sich nach dem Termin, zu dem die Ansprüche, die nach Absatz 2 auf das Einlagensicherungssystem übergegangen sind, nach einzelstaatlichem Recht im Rahmen eines Liquidationsverfahrens anzumelden sind.

Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung dieser Frist der Zeit Rechnung, die das Einlagensicherungssystem benötigt, um diese Ansprüche vor der Anmeldung festzustellen.

Artikel 9

Finanzierung von Einlagensicherungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene Systeme zur Feststellung ihrer potenziellen Verbindlichkeiten verfügen. Die verfügbaren Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Verbindlichkeiten stehen.

Einlagensicherungssysteme erhalten die verfügbaren Finanzmittel aus Beiträgen, die ihre Mitglieder mindestens einmal jährlich entrichten. Einer Zusatzfinanzierung aus anderen Quellen steht dies nicht entgegen.

Die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems entsprechen zumindest einer Zielausstattung von 0,5 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder.

Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe i beläuft sich auf höchstens 10 % der insgesamt verfügbaren Finanzmittel.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, erstellt die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "EBA") Leitlinien bezüglich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen.

3. Reichen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems nicht aus, um die Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen zu entschädigen, so zahlen dessen Mitglieder pro Kalenderjahr Sonderbeiträge von maximal 0,5 % ihrer gedeckten Einlagen. Unter außergewöhnlichen Umständen können Einlagensicherungssysteme mit Zustimmung der zuständigen Behörde höhere Beiträge verlangen.

Ein Kreditinstitut kann ganz oder teilweise von der in Absatz 3 genannten Pflicht ausgenommen werden, wenn die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zahlungen insgesamt die Erfüllung der Forderungen anderer Gläubiger gegen dieses Kreditinstitut gefährden würden. Eine solche Freistellung wird für maximal sechs Monate gewährt, kann auf Antrag des Kreditinstituts aber verlängert werden.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ihnen kurzfristig eine Finanzierung ermöglichen, wenn dies zur Erfüllung der gegen sie bestehenden Forderungen erforderlich ist.

7. Die Mitgliedstaaten teilen der EBA bis zum 31. März jedes Jahres die Höhe der in ihrem Mitgliedstaat gedeckten Einlagen sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungssysteme zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres mit.

Artikel 9a

Verwendung der Mittel

1. Die in Artikel 9 genannten Finanzmittel werden hauptsächlich dazu verwendet, Einleger gemäß dieser Richtlinie zu entschädigen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, Systeme zur Finanzierung frühzeitiger Interventionen, präventiver Maßnahmen und von Abwicklungsprozessen und -tätigkeiten – einschließlich der Übertragung der Einlagen – zu nutzen. Die Kosten solcher Maßnahmen dürfen die Nettokosten für die Entschädigung der Einleger des Instituts nur dann übersteigen, wenn

- a) die zugeordneten Kreditinstitute in dem Fall, dass Einleger ausgezahlt werden müssen, dem Einlagensicherungssystem unverzüglich die Mittel zur Verfügung stellen können, die für die Maßnahmen genutzt wurden;
- b) die nach nationalem Recht zuständige Behörde die Maßnahme genehmigt hat.

2. Die Mitgliedstaaten gestatten, dass die verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungssysteme sich aus Bargeld, Einlagen und Zahlungsverpflichtungen zusammensetzen oder dass sie in risikoarme Vermögenswerte investieren. Die Mitgliedstaaten können zudem gestatten, dass Einlagensicherungssysteme Darlehen an andere Einlagensicherungssysteme vergeben.

Artikel 11
Beiträge zu Einlagensicherungssystemen

1. Die Beiträge zu Einlagensicherungssystemen nach Artikel 9 können sowohl eine risikoabhängige als auch eine nicht risikoabhängige Komponente umfassen.

Die nicht risikoabhängige Komponente des Beitrags basiert auf der Höhe der gedeckten Einlagen jedes Mitglieds. Die risikoabhängige Komponente des Beitrags basiert auf spezifischen Indikatoren, die die Höhe des Risikos eines Mitglieds widerspiegeln.

Die den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Risikogewichtungen belaufen sich auf mindestens 50 % und höchstens 200 %, je nachdem, in welche Risikokategorie ein bestimmtes Mitglied eingeordnet wurde. Die Beiträge können von dem Einlagensicherungssystem oder der für die Beaufsichtigung des Kreditinstituts zuständigen Behörde oder aber von beiden gemeinsam festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder der in Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Systeme niedrigere Beiträge entrichten.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG angeschlossen sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr angeschlossenen Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kreditinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag entrichten.

4. Um die kohärente Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, veröffentlicht die EBA Leitlinien, in denen die Methodik für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen im Einklang mit Absatz 1 festgelegt ist. Sie enthalten insbesondere eine Formel für die Berechnung, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für Mitglieder, Schwellenwerte für Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten.

Artikel 12

Zusammenarbeit innerhalb der Union

1. Einlagensicherungssysteme schützen auch die Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben.
2. Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, erhalten die Erstattung von einem vom Aufnahmemitgliedstaat benannten System im Namen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats. Das System des Aufnahmemitgliedstaats entrichtet die Erstattungen entsprechend den Anweisungen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats. Das System des Aufnahmemitgliedstaats übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich der Festlegung des Erstattungsbetrags oder der Leistung der Erstattungen. Das System des Herkunftsmitgliedstaats stellt die notwendigen Mittel vor der Auszahlung bereit und erstattet dem System des Aufnahmemitgliedstaats sämtliche angefallenen Kosten.

Das System des Aufnahmemitgliedstaats informiert ferner die betroffenen Einleger im Namen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats und ist befugt, die Korrespondenz dieser Einleger im Namen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats entgegenzunehmen.

3. Verlässt ein Kreditinstitut ein System und schließt sich einem anderen an, so werden die Beiträge, die in den zwölf Monaten vor Beendigung der Mitgliedschaft gezahlt wurden, auf das andere System übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 3. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut von einem System gemäß Artikel 3 Absatz 3 ausgeschlossen wurde.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Einlagensicherungssysteme des Herkunftsmitgliedstaats für die Zwecke der Absätze 1 und 2 die in Artikel 3 Absätze 5a und 6 genannten Informationen mit den Systemen von Aufnahmemitgliedstaaten austauschen. Hierbei finden die in Artikel 3 niedergelegten Einschränkungen Anwendung.

5. Um – insbesondere im Hinblick auf diesen Artikel – eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen zu erleichtern, schließen die Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die für die Beaufsichtigung der Systeme zuständigen Behörden schriftliche Kooperationsvereinbarungen. Bei diesen Vereinbarungen sind die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zu berücksichtigen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird über das Bestehen und den Inhalt derartiger Vereinbarungen unterrichtet. Sie kann gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Stellungnahmen zu diesen Vereinbarungen abgeben. Wenn zuständige Behörden oder Einlagensicherungssysteme keine Einigung erzielen können oder es Streitigkeiten über die Auslegung einer solchen Vereinbarung gibt, so kann jede Partei die Angelegenheit an die EBA verweisen und sie im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Beistand ersuchen. In diesem Fall kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Das Fehlen solcher Vereinbarungen berührt nicht die Ansprüche von Einlegern gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder von Kreditinstituten gemäß Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 13

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union über einen Schutz verfügen, der dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz gleichwertig ist.

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG verlangen, dass sich die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union einem in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Einlagensicherungssystem anschließen.

2. Einlegern von Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die nicht Mitglied eines Systems in einem Mitgliedstaat sind, sind von dem Kreditinstitut alle wichtigen Informationen über die ihre Einlagen schützenden Sicherungsvorkehrungen zur Verfügung zu stellen.
3. Die in Absatz 2 bezeichneten Informationen müssen in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden und in klarer und verständlicher Form abgefasst sein.

Artikel 14
Informationen für den Einleger

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut seinen Einlegern die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, damit sie das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut und seine Zweigstellen innerhalb der Union angehören, ermitteln können. Wird eine Einlage nicht von einem Einlagensicherungssystem nach Maßgabe von Artikel 4 gesichert, so unterrichtet das Kreditinstitut den Einleger entsprechend.
2. Angaben für Einleger sind zur Verfügung zu stellen, bevor ein Vertrag über die Entgegennahme von Einlagen geschlossen wird. Hierfür ist die Vorlage aus Anhang III zu verwenden.
3. Vorhandene Einleger erhalten die Informationen auf ihren Kontoauszügen. Diese Informationen bestehen aus einer Bestätigung, dass die Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 erstattungsfähig sind. Ferner wird auf den Informationsbogen in Anhang III verwiesen und mitgeteilt, wo dieser erhältlich ist. Die Website des zuständigen Einlagensicherungssystems kann ebenfalls angegeben werden.
4. Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben müssen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verfügbar sein, in dem die Zweigstelle errichtet wurde.
5. Die Mitgliedstaaten beschränken die Nutzung der in Absatz 1 genannten Angaben zu Werbezwecken auf einen bloßen Hinweis auf das System zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird.

Kreditinstitute, die einem in Artikel 1 Absatz 4 genannten System angeschlossen sind, informieren die Einleger angemessen über die Funktionsweise des Systems. Solche Informationen dürfen keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

6. Führen Verschmelzungen oder ähnliche Ereignisse dazu, dass bei mehreren Kreditinstituten gehaltene Einlagen aggregiert werden, um die im Rahmen des Einlagensicherungssystems dafür vorgesehene Deckungssumme zu ermitteln, so werden die Einleger mindestens ein Monat, bevor das Ereignis Rechtswirkung erlangt, hierüber informiert, es sei denn aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems ist eine kürzere Frist gerechtfertigt.
7. Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können die gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellenden Informationen elektronisch übermittelt werden, wobei sicherzustellen ist, dass der Einleger sie zur Kenntnis nimmt.

Artikel 15

Liste zugelassener Kreditinstitute

Die EBA gibt in der von ihr gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erstellenden Liste zugelassener Kreditinstitute den Status jedes einzelnen Kreditinstituts in Bezug auf diese Richtlinie an. Sie gibt ferner an, welchem Einlagensicherungssystem das Kreditinstitut angeschlossen ist.

Artikel 16

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Beträge entsprechend der Inflation in der Europäischen Union auf der Grundlage der Änderungen des von der Kommission veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex anzupassen.

Artikel 17
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis gemäß Artikel 16 wird der Kommission für einen Zeitraum von Jahren ab ...¹ übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von [drei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [drei Monate] verlängert.

¹ Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Artikel 18
Übergangsbestimmungen

1. Die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen nach Artikel 9 sind gleichmäßig oder in anderer Weise zu verteilen, wobei der Stabilität des Einlagen entgegennehmenden Sektors und den bestehenden Verbindlichkeiten des Systems Rechnung getragen wird.

3. Sind bestimmte Kategorien von Einlagen oder andere Instrumente nach der Umsetzung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/14/EG in innerstaatliches Recht nicht mehr ganz oder teilweise durch Einlagensicherungssysteme gedeckt, so können die Mitgliedstaaten zulassen, dass diese Einlagen oder anderen Instrumente bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Laufzeit weiterhin gedeckt sind, wenn sie vor dem in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt eingezahlt bzw. ausgegeben wurden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Einleger darüber informiert sind, welche Kategorien von Einlagen oder andere Instrumente nach dem in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind.

4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag begleiteten Bericht, in dem sie prüft, ob die bestehende Einlagensicherungssysteme durch ein einziges System für die gesamte Union ersetzt werden sollten.

5. Die Kommission unterbreitet mit Unterstützung der EBA dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie.

Artikel 19
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h bis m, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 1, 3 und 5 bis 7, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis k, Artikel 5 Absätze 2 bis 5, Artikel 6 Absätze 4 bis 7, Artikel 7 Absätze 1a bis 4a, Artikel 8 Absätze 2 bis 4, Artikel 9, Artikel 9a, Artikel 12, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7, Artikel 18 sowie den Anhang III bis spätestens zum 31. Dezember 2012 nachzukommen.

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 nachzukommen, bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft.

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 7 Absatz 1 nachzukommen, bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft.

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 11 nachzukommen, bis zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderten Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Aufhebung

Die Richtlinie 94/19/EWG einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in Anhang IV aufgeführten Richtlinien zu den festgelegten Terminen in innerstaatliches Recht umzusetzen und anzuwenden, mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle in Anhang V.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, e und g, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absätze 1 bis 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 bis 18 gelten ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident [...] [...]

ANHANG III

Informationsbogen für den Einleger

Wenn ein Kreditinstitut fällige und rückzahlbare Einlagen aus Gründen, die unmittelbar mit seiner Finanzlage zusammenhängen, nicht zurückgezahlt hat, erhalten die Einleger die Rückzahlung von einem Einlagensicherungssystem. Das [Produkt einfügen] von [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] wird im allgemeinen durch das zuständige Einlagensicherungssystem gedeckt.

Die Deckungssumme beträgt maximal [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] pro Bank. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei der gleichen Bank gehaltenen Einlagen aggregiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise [WÄHRUNG einfügen] 90 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] auf einem Sparkonto und [WÄHRUNG einfügen] 20 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] zurückerstattet.

[*Nur wenn zutreffend:*] Diese Methode wird auch angewandt, wenn eine Bank unterschiedliche Firmennamen verwendet. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Firmennamen des gleichen Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Firmennamen in Höhe von bis zu [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] gedeckt ist.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] für jeden Einleger.

[*Nur wenn zutreffend:*] Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

[*Nur wenn zutreffend:*] Wenn Sie nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen können, wird der uneingeschränkt Nutzungsberechtigte gesichert.

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [*Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen*]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen]) innerhalb von längstens sechs Wochen, ab dem 31. Dezember 2013 innerhalb von 20 Arbeitstagen zurückerstatten.

[*Nur wenn zutreffend:*] Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags wird Ihren gegenüber dem Kreditinstitut fällig gewordenen Verbindlichkeiten Rechnung getragen.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich bei [*Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen*].

[*Nur wenn zutreffend und bis zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4a: Währung des zuständigen Einlagensicherungssystems und Währung, in der das Konto geführt wird*]: Da sich das zuständige Einlagensicherungssystem in einem anderen Mitgliedstaat befindet, würden die Einlagen in [Währung einfügen] zurückgezahlt.

[*Nur wenn zutreffend:*] Ihre Einlage wird von einem institutsbezogenen Sicherungssystem garantiert, das [nicht] als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Das heißt, alle Banken, die Mitglieder dieses Systems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Bankinsolvenz zu vermeiden. Sollte es jedoch dennoch zu einer solchen Insolvenz kommen, werden Ihre Einlagen bis zu einem Betrag von [WÄHRUNG einfügen] 100 000 [sofern die Währung nicht auf EUR lautet, ist der entsprechende Fremdwährungsbetrag einzufügen] zurückerstattet.

ANHANG IV

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien einschließlich ihrer sukzessiven Änderungen (gemäß Artikel 21)

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme

Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist

TEIL B

Umsetzungsfristen (gemäß Artikel 21)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
94/19/EWG	1.7.1995
2009/14/EG	30.6.2009
2009/14/EG (Artikel 1 Nummer 3 Ziffer i Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1a und 3 sowie Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/14/EG)	31.12.2010

ANHANG V

Entsprechungstabelle

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2009/14/EG	Richtlinie 94/19/EWG
Artikel 1	–	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a		Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f		Artikel 1 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g		Artikel 1 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1		Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2		Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3		Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4		Artikel 5
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c		Artikel 2
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 1
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 10
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 2
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 5
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 6
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkte 3 und 4
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k		Artikel 7 Absatz 2, Anhang I Punkt 12
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a	
Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2009/14/EG	Richtlinie 94/19/EWG
Artikel 5 Absatz 6		Artikel 7 Absätze 4 und 5
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d	
Artikel 6 Absätze 1 bis 3		Artikel 8
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3		Artikel 10 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 4		Artikel 10 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1		Artikel 7 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 2		Artikel 11
Artikel 12 Absatz 1		Artikel 4 Absatz 1
Artikel 13		Artikel 6
Artikel 14 Absätze 1 bis 3	Artikel 1 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 4		Artikel 9 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 5		Artikel 9 Absatz 3
Artikel 15		Artikel 13
Artikel 16 bis 18	Artikel 1 Absatz 4	